

Richtlinie



des Bezirksfeuerwehrverbandes (BFV) Niederbayern e. V. für die Förderung der überörtlichen Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren (Stand 01.01.2027)

Der BFV Niederbayern e. V. fördert die überörtliche Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren des Regierungsbezirks Niederbayern, die Mitglieder des BFV Niederbayern e. V. sind.

Überörtlich sind insbesondere Vorhaben, die auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene durchgeführt werden.

Die Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel des BFV Niederbayern e. V. gefördert.

Diese Richtlinie gilt für die Jugendfeuerwehren und die Kinderfeuerwehren.

1. Zweck der Förderung

Mit den Zuwendungen soll die überörtliche Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren gefördert werden. Vorrangig sind die Nachwuchsgewinnung, die Kameradschaftspflege und die Heranführung der Feuerwehranwärter/innen zum aktiven Feuerwehrdienst.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden insbesondere folgende überörtliche Vorhaben:

- Wettbewerbe (z. B. Bundeswettbewerbe, internationale Jugendwettbewerbe) ab Bezirksebene
- Zeltlager
- Eintagesveranstaltungen auf Kreisebene (z. B. „Spiel ohne Grenzen“)

2.2 Nicht gefördert werden:

- Vorhaben, die der örtlichen Jugendarbeit zuzurechnen sind (z. B. Durchführung des Wissenstests, sowie Leistungsprüfungen jeglicher Art)
- Teilnahme an Jubiläen, Feuerwehrfesten u. ä.
- Ausflugsfahrten

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen gewährt.

4.2 Die Höhe der Förderung beträgt

- a) bei Wettbewerben
auf Landesebene 150,00 € je teilnehmende Gruppe
auf Bundesebene 200,00 € je teilnehmende Gruppe
- b) bei Zeltlagern
je angefangenen Tag 0,60 € je Teilnehmer
- c) Eintagesveranstaltungen
je angefangene 100 Teilnehmer pauschal 100,00 €

4.3 Zu den förderfähigen Teilnehmern (4.2 b und c) zählt auch das Betreuungspersonal.

5. Auszahlung, Verwendungsnachweis

5.1 Die Auszahlung ist unmittelbar nach Durchführung des Vorhabens mittels Auszahlungsantrag zu beantragen. Dem Auszahlungsantrag ist ein Verwendungsnachweis mit den dazugehörigen Belegen (Sachbericht, Teilnehmerlisten, Nachweis der entstandenen Kosten u. ä.) beizufügen.

5.2 Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt durch den BFV Niederbayern e. V. nach Prüfung des Auszahlungsantrags und des eingereichten Verwendungsnachweises.

5.3 Die Zuwendung verfällt, wenn der Auszahlungsantrag nicht bis spätestens 30. November des Jahres, in dem die Veranstaltung durchgeführt wurde, gestellt wird.

6. Inkrafttreten

Die Änderungen der Richtlinie vom 01.01.2024 wurden durch den Verbandsausschuss des BFV Niederbayern am 28.09.2026 beschlossen und treten zum 01.01.2027 in Kraft.